



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

für den
Haushalts- und Finanzausschuß

120-fach

40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72-27.20
Telefax
(02 11) 49 72-26 52
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de
Datum
27.02.02

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

AG SpkG III - 4

**Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen
Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen,
Erläuterungen zu verschiedenen nachgefragten Themen zum Gesetzesentwurf**

Erörterung in der 32. Sitzung des HFA am 21.02.02, TOP 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu Ihrer Unterrichtung übersende ich Ihnen einen Themenkatalog mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des HFA.

Mit freundlichen Grüßen


(Peer Steinbrück)



Finanzministerium NRW

**Erläuterungen zu verschiedenen nachgefragten Themen des
Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinsti-
tute in Nordrhein-Westfalen**

Erörterung in der 32. Sitzung des HFA am 21.02.02, TOP 1

1.) Zur Sparkassenzentralbankfunktion der WestLB AG

Die Zuordnung der Sparkassenzentralbankfunktion zur WestLB AG basiert auf den einstimmig gefaßten Beschlüssen der Gewährträger vom 12.12. 2001 und hat ihren Niederschlag in § 2 der Satzung der WestLB AG gefunden, in der die Sparkassenzentralbankfunktion ausdrücklich als Teil des Geschäftszwecks der WestLB AG verankert wird. Diese Zuordnung war zentraler Gegenstand der vorhergehenden intensiven Abstimmungsgesprächen mit der EU-Kommission. Sie ist insofern wichtiger Bestandteil der schriftlichen Zustimmung von Kommissar Monti zur Zukunftsstruktur der WestLB. Grundlegende Änderungen dieser Struktur würden daher in Brüssel das Gesamtkonzept in Frage stellen.

Ausschlaggebend für diese wichtige Strukturentscheidung sind folgende Gründe:

- Die EU-Kommission sieht in der Sparkassenzentralbankfunktion eindeutig Wettbewerbsgeschäft. Ausschlaggebend hierfür ist, daß die im Rahmen der Sparkassenzentralbankfunktion angebotenen Produkte und Dienstleistungen auch heute schon im Wettbewerb mit den Privatbanken angeboten und von den Sparkassen nachgefragt werden.
- Eine Zuordnung dieses Wettbewerbsgeschäfts zur Landesbank NRW würde die Wfa-Zukunftslösung gefährden, da die Kommission in diesem Fall das Wfa-Kapital als wettbewerbswidrige Unterstützung des Sparkassenzentralbankgeschäfts betrachten würde. Damit würde eine der zentralen Prämissen der Zukunftsstruktur infrage gestellt.
- Eine effiziente Versorgung der Sparkassen mit modernen, innovativen und wettbewerbsfähigen Produkten und Dienstleistungen kann nur sichergestellt werden, wenn Produktentwicklung und Kundenbetreuung aus einer Hand erfolgen. Die Bereitstellung dieser Produkte und Dienstleistungen in der Landesbank NRW würde kostenintensive Doppelfunktionen erfordern. Eine isolierte Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in der Landesbank NRW ist darüber hinaus nicht möglich, da die sich aus dem Gesamtspektrum des Wettbewerbsgeschäfts – auch mit anderen Kundengruppen – ergebenden Know-How- und Synergieeffekte fehlen würden.
- Die Vorteilhaftigkeit der vorgesehenen Zuordnung in der WestLB AG zeigt sich nicht nur daran, daß die Sparkassenverbände dem zugestimmt haben, sondern darüber hinaus auch darin, daß sie beabsichtigen, sich im Rahmen einer Optionsvereinbarung direkt an der WestLB AG zu beteiligen. Dies unterstreicht, daß die Sparkassen die strategischen Potentiale für ihr Geschäft in der WestLB AG sehen.

Die Zusammenarbeit zwischen Sparkassen und künftiger WestLB AG wird derzeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, der Vertreter der Sparkassen, der Sparkassenverbände und der WestLB angehören, mit dem Ziel erörtert, allgemeine Regeln zur Zusammenarbeit zwischen

den Sparkassen und der WestLB AG festzulegen. Mit dieser Regelungsvereinbarung wird auch zukünftig die Bereitstellung von modernen und marktgerechten Finanzdienstleistungen für die Sparkassen durch die WestLB AG sichergestellt. Der Entwurf dieser allgemeinen Regeln soll ca. Ende April / Anfang Mai d.J. vorliegen. Das Finanzministerium wird sich bemühen, dem HFA diesen Entwurf zuzuleiten.

2.) Zur Höhe des Stammkapitals der Landesbank Nordrhein-Westfalen (LB NRW)

Art. 1 § 1 Abs. 2 bestimmt, daß die LB NRW mit einem Stammkapital von 500 Mio. € ausgestattet wird. Dieses Stammkapital wird durch Sacheinlage im Wege der Abspaltung des gem. Art. 1 § 2 übertragenen Vermögens geleistet. Die Höhe des Stammkapitals resultiert aus der Ausgliederung der Investitionsbank Nordrhein-Westfalen und des Geschäftsbereichs Öffentliche Pfandbriefe. Weitere wesentliche Eigenkapitalpositionen der LB NRW sind die Wfa-Sonderrücklage (3.016,6 Mio. €) sowie die Sacheinlage WestLB AG (2.993,8 Mio. €).

3.) Zur Möglichkeit der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland Anstaltsträger der Westdeutschen Landesbausparkasse (LBS) zu sein

Bisher ist die LBS als rechtlich unselbständige Abteilung der WestLB betrieben worden. Mit Art. 2 wird die LBS als rechtlich selbständige Anstalt errichtet. In Art. 2 § 4 ist spezialgesetzlich geregelt, daß Landschaftsverbände Träger der LBS sein werden. Eine zusätzliche Regelung in der Landschaftsverbandsordnung zur Anstaltsträgerstellung der Landschaftsverbände für die LBS ist aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich.

4.) Zum Gewinnerzielungszweck der LB NRW

§ 6 Abs. 5 der Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen bestimmt, daß die Geschäfte der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen sind und daß die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs ist. Diese Regelung entspricht § 6 Nr. 5 der bisherigen Satzung der WestLB Girozentrale und ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die LB NRW öffentliche Aufgaben erfüllt, so daß ihr Hauptzweck nicht Gewinnerzielung ist.

5.) Zur Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in der WestLB AG

Auf die WestLB AG als privatrechtlich organisiertes Unternehmen findet das LGG unmittelbar keine Anwendung. Das Land wird als Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen jedoch darauf hinwirken, daß in der WestLB AG die Ziele des LGG beachtet werden.

6.) Zur Entlastungsregelung im Sparkassenteil

Im Gegensatz zur früheren Regelung ist die Entlastung der Sparkassenorgane auf nunmehr zwei Stellen verteilt. Dabei ist die Entlastungskompetenz für den Vorstand von der Gewährträgersammlung auf den Verwaltungsrat übergegangen (Art. 3 § 14 Buchst. neu c) übergegangen. Die Gewährträgersammlung entscheidet weiterhin über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses (Art. 3, § 7 Abs. 2 Buchst. f). Die für alle Organe gleichlautenden Wirkungen der Entlastung sind für alle Fallgruppierungen nur einmal formuliert (Art. 3, § 7 Abs. 2 neue Sätze 2 und 3), weswegen in § 14 Buchst. c nur noch darauf Bezug genommen wird. Die Entlastungsfolgen sind früher inhaltsgleich in § 27 Abs. 3 geregelt gewesen und jetzt lediglich nach § 7 umgestellt worden.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates für die Entlastung des Vorstandes ist zweckmäßig, da dieser am besten über die Tätigkeit des Vorstandes durch den ständigen Arbeitskontakt informiert ist. Seine Stellung wird in Unterstützung seiner Kontrollaufgaben gestärkt. Diese Position ist so auch in den meisten Bundesländern geregelt. Eine Schwächung der Gewährträgerversammlung ist weder beabsichtigt, noch wird sie durch diese Kompetenzverlagerung erreicht.

7.) Zum pauschalen Handlungsspielraum bei der Errichtung sparkasseneigener Gebäude

Der in Art. 3, § 14 c neu geregelte Spielraum im Rahmen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentanteils im Verhältnis zum jährlichen Investitionsvolumens ist sachgerecht. Die Alternative, einen festen Wert zu benennen, wäre unzureichend, da sonst die jeweilige Sparkassengröße unberücksichtigt bliebe. Mit dem prozentualen Ansatz wird also dem unterschiedlichen Investitionsrahmen der einzelnen Sparkassen Rechnung getragen.

8.) Zur Fusionsregelung in der sog. 3. Stufe

In Art. 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 wird die geographisch weiteste Fusionsmöglichkeit (sog. 3. Stufe) neu eingeführt.

Auch diese 3. Stufe der Fusionsmöglichkeit geht selbstverständlich von dem erklärten Fusionswillen der Träger aus. In der Bezeichnung der Vorschlagsberechtigung und der notwendigen Anhörung soll in der 1. Alternative neben dem erklärten Trägerwunsch ausdrücklich auch die Auffassung des Verbandes eingebracht werden, weil der Verband mit seiner Prüfungsstelle über Spezialkenntnisse verfügt. Damit ist eine gutachtliche Begleitung einer u.U. vielfach motivierten Trägerabsicht sichergestellt. In der 2. Vorschlagsalternative, in der "nur" der Verband als eigenständig vorschlagsberechtigt genannt ist, wird materiell die vorhandene Willensbildung der Träger als unumgänglich vorausgesetzt. Dies bedarf keiner besonderen Erwähnung. Letztlich werden alle Vorschläge im FM geprüft und entsprechend genehmigt. Dieser Genehmigungsvorgang steht regelungstechnisch im Vordergrund, nicht der Anregungsteil. Ein Vorschlag des Verbandes allein wäre in dieser Form z.B. nicht genehmigungsfähig.

Die vorerwähnte 2. Vorschlagsalternative geht auf einen Wunsch der Verbände während der vorgezogenen Anhörungen zurück. Da materiell keine Auswirkung auf die Prüfung des Fusionsfalles gegeben ist, wurde der Zusatz nicht weiter problematisiert.

In der Regelung sind bewusst drei unbestimmte Rechtsbegriffe, "wirtschaftliche" und "nahe" räumliche Verbindung, sowie "zweckmäßig" verwendet worden.

Mit diesen Begriffen soll eine starre Grenzziehung vermieden werden und eine sinnvolle Flexibilität im Einzelfall möglich bleiben. Sie verhindern durch ihre Einführung eher das jeweilig nachvollziehbare Gegenteil (z.B. keine "weite" Fusion Köln-Münster). Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in Gesetzeswerken üblich. Eine zu große Unbestimmtheit wird durch die gutachterlichen Äußerungen insbesondere der Verbände verhindert.

9.) Zur neuen Haftungsregelung des Trägers

In Art. 3, § 55 Abs. 2 ist die neue Haftungsregelung für die Zeit nach Beendigung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (neu § 6) geregelt. Dort wird folglich nur noch die Möglichkeit einer Unterstützung der Sparkasse und nur nach kaufmännischen Gesichtspunkten erwähnt. Hat die Kommune kein Geld, entfällt die Möglichkeit der Unterstützung.

10.) Zur Auflösbarkeit eines Sparkassenzweckverbandes

Der Themenbereich ist bisher kaum diskutiert worden und kam in der Praxis bisher praktisch nicht vor. Eine Auflösung wäre sehr problematisch, da sich das Vermögen und die Zuwächse der Vergangenheit kaum gerecht wieder aufteilen lassen. Bei entsprechendem nachdrücklichem Willen muß allerdings eine Trennung möglich sein, da es rechtlich keine Dauerverhältnisse ohne Kündigungsmöglichkeit geben kann. Ein vergleichbarer Ansatz dafür ist im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 20 GkG) angelegt. Dennoch müßte eine Trennung von Sparkassenzweckverbänden wegen der dort gegebenen Besonderheiten besser ausdrücklich mit einem genauen Trennungsverfahren im SpkG geregelt werden. Bisher besteht kein Anlaß zu derartigen Überlegungen.

11.) Zur Schuldnerberatungsregelung

Die Finanzierung der Schuldnerberatung ist in Art. 3, § 3 Abs. 2 Satz 3 geregelt. Die vorgesehene Streichung des zweiten Satzteiles innerhalb des Satzes 3 (nach dem Semikolon) ist keine Abschwächung der zuvor definierten Finanzierungsverpflichtung, sondern paßt die Regelung an die bestehende und zu aller Zufriedenheit funktionierende Praxis aktiver Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen an.

Zu Vermeidung einiger Streitfragen aus der bestehenden Gesetzesformulierung ist eine zeitlich begrenzte Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassen- und Giroverbänden geschlossen worden, in der alle Einzelheiten einer gemeinsamen Zahlungslösung geregelt sind. Dieser Weg wurde aufsichtsrechtlich als Versuch geduldet um die Problematik einvernehmlich zu lösen und ist nach Zeitablauf als Versuch verlängert worden. Die endgültige Sanktionierung der bewährten Lösung ist erst nach Streichung des vorgenannten Satzteiles möglich.

12.) Zur "Bürgersparkasse"

Die Bürgersparkasse soll eine rechtliche Beteiligung der im Geschäftsgebiet wohnenden Bürger ermöglichen. Dies bedeutet eine Vermischung bestehender aber unterschiedlicher Strukturen. Die ordnungspolitisch anzustrebende Systemklarheit, die in der Unterscheidung in öffentlich-rechtliche, privatrechtliche und genossenschaftliche Instituten zu sehen ist, muß trennscharf erhalten bleiben. Ansonsten würde aus der Sparkasse im Endeffekt ein den Genossenschaftsbanken vergleichbares Kreditinstitut mit entsprechendem Einfluß der beteiligten Bürger. Finanzstarke Bürger könnten damit ihre Vorstellungen in der Sparkasse u.U. sogar gegen den Willen der durch die Wahl aller Bürger demokratisch legitimierten übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates durchsetzen.